

Nachtragsvereinbarung zum Kooperationsvertrag

zwischen

der **Gemeinde Heigenbrücken**

-(nachfolgend „Gemeinde“)-

und

dem „**Verein Naturschwimmbad Heigenbrücken von 1928 e. V.**“

-(nachfolgend „Verein“)-

Präambel

Die Vertragsparteien haben im Jahr 2007 eine detaillierte Vereinbarung ausgehandelt und abgeschlossen. Diese ist an die gelebte Praxis nach etwa 14 Jahren anzupassen.

Die Gemeinde und der Verein sehen in öffentlichen Bädern eine wichtige gesellschaftliche Bedeutung. Durch den Betrieb werden soziale, kommunikative und gesundheitspräventive Aufgaben erfüllt, die in ihrer Bedeutung für Gesundheit, Fitness, Erholung und den Spaß der Bürger unbestritten sind. Es ist deshalb ein wichtiges Ziel der Gemeinde und des Vereins auch in Zukunft ein öffentliches Schwimmbad in Heigenbrücken zu ermöglichen und auf Basis gegenseitigen Vertrauens gemeinsam dieses Ziel zu verwirklichen. Der Verein übernimmt hierbei als Betreiber des Bades eine freiwillige kommunale Aufgabe.

Durch die vorliegende Nachtragsvereinbarung werden die Regelungen zum Betriebskostenzuschuss (§ 8 des damaligen Vertrages) völlig neu wie folgt geregelt:

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Verein für den Betrieb eines öffentlichen Naturschwimmbades einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 12.500,00 Euro brutto für die Vertragslaufzeit zu zahlen. Es handelt sich um einen festen Zuschussbetrag, der keiner Indexierung unterliegt; wenn der Verein eine Erhöhung begehrt, ist diese bei der Gemeinde zu beantragen.

Die gemeindlichen Vereinsförderrichtlinien greifen vorliegend nicht. Etwaige Förderanträge für Investitionen etc. sind im Einzelfall bei der Gemeinde zu stellen.

Der Zuschuss verbleibt beim Verein, auch wenn ein Überschuss erzielt werden kann. Überschüsse sollen zur Rücklagenbildung für spätere Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen genutzt werden.

2. Die Auszahlung des jährlichen Betriebskostenzuschusses erfolgt jeweils zu gleichen Teilen zum 01.04. und 01.10. eines Jahres.
3. Auf entsprechenden Wunsch der Gemeinde, hat der Verein dieser eine aktuelle Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben in Form einer Einnahmenüberschussrechnung vorzulegen.
4. Voraussetzung des Betriebskostenzuschusses soll grundsätzlich sein, dass das Schwimmbad als öffentliches Bad betrieben wird. Soweit dies aus technischen Gründen oder höherer Gewalt (Pandemie, Vorgaben durch das Gesundheitsamt, Schadeneinwirkungen von außen oder innen oder längere Umbauten) nicht möglich ist, ist die Gemeinde vom Verein in jedem Einzelfall im Vorhinein zu informieren und mit der Gemeinde ist abzustimmen, ob und in welchem Umfang gleichwohl der Betriebskostenzuschuss gezahlt wird. Sollte es keine vorherige Information oder Abstimmung zwischen den Vertragsparteien geben, so wird für die Zeiträume, in welchem das Schwimmbad nicht als öffentliches Bad betrieben wird, kein Zuschuss gezahlt.
5. Mit der vorliegenden Regelung wird der bisherige § 8 vollständig aufgehoben und durch die neuen Regelungen ersetzt. Sämtliche weitere Regelungen des Vertrages vom 11.11.2007 bleiben unberührt.

Heigenbrücken, den

Gemeinde Heigenbrücken
(vertreten durch den 1. Bürgermeister)

Verein
(vertreten durch die Vorstände)